



## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 21. August  
2020 und zum Bildungsplan vom 21. August 2020

für

### **Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ**

#### **Berufsnummer 94308**

94309	Fachrichtung Kinder
94310	Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung
94311	Fachrichtung Menschen im Alter
94312	Generalistische Ausbildung

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Fachmann/-frau  
Betreuung EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 17.03.2022.

erlassen durch SAVOIRSOCIAL am 11.04.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Ziel und Zweck.....	3
2	Grundlagen.....	3
3	Anerkennung der Berufserfahrung .....	3
3.1	Berufserfahrung im institutionellen Rahmen im Berufsfeld Betreuung.....	4
3.2	Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad .....	4
4	Anforderungen an das Validierungsdossier .....	4
5	Anrechenbare Vorbildung .....	5
6	Zusätzliche Überprüfungsverfahren .....	6
7	Übergangsbestimmungen .....	7
8	Inkrafttreten .....	7

## **1 Ziel und Zweck**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen (nachfolgend Validierungsverfahren genannt) und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung<sup>1</sup>, im Bildungsplan, im Qualifikationsprofil und in der Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen enthaltenen Bestimmungen. Für die Umsetzung und Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen sind die kantonalen Behörden zuständig. Bei besonderen oder kantonsspezifischen Fällen kann die betreffende kantonale Behörde zusätzliche Vorgehensweisen beschliessen.

## **2 Grundlagen**

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Bildungsplan vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis 14
- Regelung vom 11. März 2022 zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

## **3 Anerkennung der Berufserfahrung**

Gemäss Art. 32 der Berufsbildungsverordnung (BBV) setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus. Der Nachweis der Berufserfahrung ist das Zulassungskriterium zum Validierungsverfahren.

Die Berufserfahrung muss mit einem Arbeits- oder Zwischenzeugnis oder in Form einer Arbeitsbestätigung dargelegt werden. Können diese Dokumente ausnahmsweise nicht vorgelegt werden, können auch andere Dokumente akzeptiert werden. Bedingung ist, dass sie das Pensum und die ausgeübte Funktion beinhalten und bestätigen. Fremdsprachige Belege für erworbene Berufserfahrung müssen beglaubigt übersetzt werden.

Die Berufserfahrung wird durch die zuständige kantonale Behörde anhand der aufgeführten Kriterien und Vorgaben überprüft. Ein Antrag auf Validierung von Bildungsleistungen samt Validierungsdossier kann erst eingereicht werden, wenn die erforderliche Berufserfahrung belegt wurde und die Zulassungsverfügung vorliegt.

---

<sup>1</sup> Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

### **3.1 Berufserfahrung im institutionellen Rahmen im Berufsfeld Betreuung**

Von den erforderlichen fünf Jahren Berufserfahrung müssen mindestens zwei Jahre (24 Monate) im institutionellen Rahmen im Berufsfeld Betreuung erworben worden sein (vgl. Art. 15 lit. c Ziff. 2 Bildungsverordnung).

#### **Institutioneller Rahmen**

Zum institutionellen Rahmen zählen primär:

- familien- und schulergänzende Einrichtungen für Kinder
- Wohn- und Tagesstättenangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Unterstützungs-, Wohn- und Tagesstättenangebote für Menschen im Alter

Zudem können Einrichtungen in folgenden Arbeitsfeldern dazu gezählt werden:

- (Sozial-)psychiatrie
- Asylwesen
- stationäre Kinder- und Jugendhilfe (Erziehungs- und Wohnheime, Schulheime, Internate, Sonderschulen)
- Arbeitsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen

Das Arbeiten in einer Spielgruppe kann als Berufserfahrung angerechnet werden, sofern es mit einem Angebot einer Trägerschaft (z.B. ein Verein oder eine einfache Gesellschaft) verknüpft ist und regelmässig fünf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut wurden.

Die Arbeit als Tageseltern, Au Pair, «Nanny» oder Berufserfahrung aus Anstellungen, die ausschliesslich Nachtdienste umfassen sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in der Betreuung zählen nicht als Berufserfahrung im institutionellen Bereich der Fachperson Betreuung.

#### **Bedingungen**

Die Berufserfahrung muss hauptsächlich in der Begleitung und Unterstützung von Kindern zwischen 0 und 16 Jahren, Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Menschen im Alter erfolgt sein. Die Arbeit erfolgte im Austausch mit den betreuten Personen und dem Team, meist im Kontext einer Organisation / eines Betriebes.

Die Berufserfahrung muss zudem hauptsächlich in der für das Validierungsverfahren gewählten Fachrichtung absolviert worden sein. Hinweis zur generalistischen Ausbildung: Um das Validierungsverfahren in der generalistischen Ausbildung absolvieren zu können, muss Berufserfahrung in jeder der drei Fachrichtungen Kinder, Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen im Alter nachgewiesen werden können. Die Erfahrungen sollten zeitlich möglichst gleichmässig auf die drei Fachrichtungen verteilt sein.

### **3.2 Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad**

Die einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren im institutionellen Rahmen im Berufsfeld Betreuung muss einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 80% umfassen.

Die zusätzliche Berufserfahrung von drei Jahren Dauer muss ebenfalls einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 80% umfassen.

Berufspraxis, welche in einem Teilzeitpensum unter 80% erlangt wurde, wird pro rata angerechnet. Unterbrüche in der Berufspraxis sind zulässig.

## **4 Anforderungen an das Validierungsdossier**

Das Validierungsdossier berücksichtigt berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung sowie fachliche und allgemeine Bildung. Das Validierungsdossier enthält demnach Daten,

**Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ**

Fakten, Reflexionen und Nachweise, die auf ein bestimmtes berufsspezifisches Qualifikationsprofil und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung Bezug nehmen.

Die folgenden Inhalte sind Teil des Validierungsdossiers:

<b>Inhalt gemäss Regelung</b>	<b>Bemerkungen</b>
Lebenslauf mit einer Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung sowie der fachlichen und allgemeinen Bildung.	Lebenslauf wenn möglich in tabellarischer Form.
Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf den angestrebten Abschluss.	-
Nachweis der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil.	Der/die Kandidat*in erstellt eine Dokumentation, welche die Aneignung der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung aufzeigt.  Der Kandidat*in erstellt eine Dokumentation, welche die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil aufzeigt.
Belege zur beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung, der fachlichen oder allgemeinen Bildung und zu den Nachweisen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.	Belege = alle relevanten Dokumente, die die Kompetenzen und den Kenntnisstand des/der Kandidat*in in Bezug auf das Qualifikationsprofil bestätigen.

Dies sind Mindestvorgaben für die Kandidatinnen und Kandidaten zum Aufbau des Validierungsdossiers. Sie können durch die zuständige kantonale Behörde ergänzt und konkretisiert werden.

## **5 Anrechenbare Vorbildung**

Kompetenzen, welche in einem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung oder in der Weiterbildung belegt wurden, werden in der Validierung von Bildungsleistungen folgendermassen angerechnet:

<b>Ausbildung</b>	<b>allgemeine und transversale Handlungskompetenzen</b>	<b>fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen</b>
Assistent*in Gesundheit und Soziales EBA	B4, B5, B6, B8, B9, D1	E9, E13
Fachmann*frau Gesundheit EFZ	B5, B6, B8, B9, D1	E7, E11, E15, F10, F14
Fachmann*frau Hauswirtschaft EFZ	B5	
Spielgruppenleiter*in (Diplomausbildung 200 Stunden Unterricht; 144 Stunden Selbststudium und Praxisbesuch)	B4	E1, F2, F3
Krankenpfleger*in FA SRK (1971)	B8, B9	
Pflegeassistent*in SRK (1993)	B8	
Nurse (Abschluss Le Locle, Genf, Siders, 1997)	A3, B2, B3, B4, B5, B6, B8, B9, D5	E3, F3

## 6 Zusätzliche Überprüfungsverfahren

Bestehen nach der Kompetenzbeurteilung Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers oder des Beurteilungsgesprächs, sind in Einzelfällen zusätzliche Überprüfungsverfahren möglich. Die Anwendung solcher Verfahren erfolgt vor der endgültigen Erstellung des Beurteilungsberichts der Expert\*innen.

Für die berufliche Grundbildung als Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ eignen sich besonders die folgenden Verfahren:

- 1) Nachweis einer Handlungskompetenz mittels eines schriftlichen Zusatzberichts
- 2) Nachweis einer Handlungskompetenz im Rahmen eines Praxisbesuchs durch Expert\*innen
- 3) Nachweis einer Handlungskompetenz durch eine mündliche Präsentation vor den Expert\*innen

Die Wahl der geeigneten Überprüfungsverfahren ist der zuständigen kantonalen Behörde überlassen. Diese kann den Kandidat\*innen die Möglichkeit geben, die Methode der Überprüfung auszuwählen.

Die folgende Tabelle enthält Empfehlungen zu den erwähnten Verfahren in Bezug auf die zu prüfenden Kompetenzen:

<b>Handlungskompetenzen</b>	Schriftlicher Erfahrungsbericht	Praxisbesuch	Mündlicher Erfahrungsbericht
a1: Der eigenen Berufsrolle entsprechend handeln	x	x	x
a2: Die eigene Arbeit reflektieren	x		
a3: Professionelle Beziehungen gestalten	x	x	
a4: Situations- und adressatengerecht kommunizieren	x	x	
a5: An der Bewältigung von Konflikten mitarbeiten	x	x	x
b1: Die eigenen Arbeiten planen	x		
b2: Den Tagesablauf mit den betreuten Personen strukturiert gestalten	x		
b3: Die Privatsphäre schützen und Rückzugsmöglichkeiten bieten	x	x	x
b4: Die alltägliche Umgebung gestalten	x		
b5: Hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausführen	x	x	x
b6: Esssituationen vorbereiten und begleiten	x	x	
b7: Bewegungsfördernde Umgebung schaffen	x		x
b8: Die Körperhygiene und Körperpflege unterstützen	x		x
b9: In Unfall-, Krankheits- und Notfallsituationen angemessen handeln	x		x
c1: Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen und begleiten	x		x
c2: Die betreuten Personen in Entscheidungsprozessen begleiten	x		
c3: Soziale Kontakte und Beziehungen unterstützen	x		x
d1: Im Team zusammenarbeiten	x		
d2: Mit Fachpersonen interprofessionell zusammenarbeiten	x		
d3: Mit Angehörigen und weiteren Bezugspersonen zusammenarbeiten	x		
d4: Im Qualitätsmanagementprozess mitarbeiten	x		
d5: Allgemeine administrative Arbeiten ausführen	x		
e1: Kinder und deren Familien während der Eingewöhnung begleiten	x		
e2: Übergänge kinder- und gruppenbezogen begleiten und gestalten	x	x	x
e3: Die Beziehung zu Säuglingen und Kleinkindern gestalten und die Körperpflege ausführen	x	x	
e4: Kinder in Gruppensituationen begleiten und unterstützen	x	x	x
e5: Menschen mit Beeinträchtigung in Anfangs- und Abschiedssituationen begleiten	x		
e6: Menschen mit Beeinträchtigung in anspruchsvollen Situationen begleiten	x		x
e7: Spezifische Pflegehandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung ausführen	x		
e8: Menschen mit Beeinträchtigung im Alter begleiten	x	x	x
e9: Menschen im Alter beim Einleben in die Wohn- oder Tagesstruktur begleiten	x		
e10: Menschen im Alter in betreuender anspruchsvollen Situationen begleiten	x		
e11: Spezifische Pflegemassnahmen für Menschen im Alter vornehmen	x		

**Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ**

e12: Menschen im Alter im Sterbeprozess und ihre Angehörigen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten	x		x
e13: Betreute Personen im Eintrittsprozess begleiten	x		
e14: Betreute Personen in anspruchsvollen Situationen begleiten	x		x
e15: Spezifische Pflegemassnahmen für die betreute Person vornehmen	x		
e16: Betreute Personen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten	x		x
f1: Beim Erfassen und Dokumentieren der Bildungs- und Entwicklungsprozesse mitwirken	x		
f2: Bei der Planung von bildungs- und entwicklungsunterstützenden Angeboten mitwirken	x		
f3: Gruppen- und kinderbezogene Angebote anregen und durchführen	x	x	x
f4: Beim Analysieren und Auswerten der Bildungs- und Entwicklungsangebote mitwirken	x		
f5: Menschen mit Beeinträchtigung beim Ausdrücken ihrer Anliegen und Bedürfnisse in Bezug auf ihre Lebensgestaltung unterstützen	x	x	x
f6: Bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken	x		
f7: Menschen mit Beeinträchtigung bei Angeboten und Aktivitäten begleiten	x	x	x
f8: Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken	x		
f9: Beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs von Menschen im Alter mitwirken	x		
f10: Bei der Planung von Betreuungsangeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken	x		
f11: Menschen im Alter bei Angeboten und Aktivitäten begleiten	x	x	x
f12: Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken	x		
f13: Beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs betreuter Personen mitwirken	x		
f14: Bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken	x		
f15: Betreute Personen bei Angeboten und Aktivitäten begleiten	x	x	x
f16: Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken	x		

**7 Übergangsbestimmungen**

Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ausführungsbestimmungen bereits begonnen haben, können die bereits angerechneten Kompetenzen aus dem Validierungsverfahren 2011 von der zuständigen kantonalen Behörde ins neue Validierungsverfahren überführt und dort angerechnet werden.

**8 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Fachfrauen/Fachmänner Betreuung EFZ treten am 01.01.2024 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Olten, 11.04.2022

SAVOIRSOCIAL  
Die Präsidentin

die Geschäftsleiterin

Mariette Zurbriggen

Fränzi Zimmerli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 17. März 2022 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachpersonen Betreuung Stellung bezogen.